

Verordnung

vom 21. November 2002

über die Beschränkung des Hauslärms in der Stadt Vilsbiburg (Hauslärmverordnung)

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl S. 999) i.V.m. Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz, folgende

Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Unberührt bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- Feiertage vom 21.05.1980 (GVBlS. 215).
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören. Hierunter fallen z.B. das Benutzen von Bohrmaschinen, Motorsägen oder von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern , Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer erheblichen Lärmbelästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte im Freien nicht benutzt werden, soweit andere dadurch gestört werden.



§ 3

Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 4

Ausnahmen

Die Stadt kann von den Regelungen der §§ 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Vilsbiburg, 21.November 2002

Stadt Vilsbiburg

Haider
Erster Bürgermeister